

# RECHT AUF ASYL

In diesem Teil des Spiels geht es um folgenden Artikel der Erklärung:

## ARTIKEL 14 RECHT AUF ASYL

1. Jeder hat das Recht, in anderen Ländern vor Verfolgung Asyl zu suchen und zu geniessen.
2. Dieses Recht kann nicht in Anspruch genommen werden im Falle einer Strafverfolgung, die tatsächlich auf Grund von Verbrechen nichtpolitischer Art oder auf Grund von Handlungen erfolgt, die gegen die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen verstossen.



**Laut dem Uno-Hochkommissariat für Flüchtlinge (UNHCR)** lag 2017 die Anzahl aller Menschen, die aus ihrer Heimat flüchten mussten, insgesamt bei mehr als 68 Millionen. Der Grossteil der 25,4 Millionen Menschen, die vom UNHCR dabei als Flüchtling registrierten wurden, stammt aus nur drei Ländern: dem Süd-Sudan (2,4 Millionen), Afghanistan (2,6 Millionen) und Syrien (6,3 Millionen). Der Grossteil der Flüchtlinge aus Syrien befindet sich in den fünf Nachbarländern: Libanon, Irak, Jordanien, Ägypten und der Türkei, in der allein 3,5 Millionen syrische Flüchtlinge leben. Generell leben 85 % der Flüchtlinge nicht in den wohlhabenden Ländern, sondern in wesentlich ärmeren Staaten.

**Das Abkommen** über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, die Genfer Flüchtlingskonvention von 1951, definiert den Begriff des Flüchtlings. Dabei handelt es sich um eine Person, die aus ihrem Heimatland flieht, um in einem anderen Land Schutz zu suchen. Doch nicht alle Personen, die aus ihrem Land flüchten, sind auch Flüchtlinge. Völkerrechtlich gesehen ist ein Flüchtling eine Person, die sich «aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung ausserhalb ihres Heimatlandes befindet und dessen Schutz nicht beanspruchen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht beanspruchen will; oder die sich als Staatenlose infolge solcher Ereignisse ausserhalb ihres Wohnsitzstaates befindet und dorthin nicht zurückkehren kann oder wegen der erwähnten Befürchtungen nicht zurückkehren will» (Art. 1A, Abs. 2 der Genfer Flüchtlingskonvention).

**Die Genfer Flüchtlingskonvention** trat 1954 in Kraft und zählt heute 147 Unterzeichnerstaaten, darunter auch die Schweiz. Auch wenn das Abkommen durch die Ratifizierung für die Staaten bindend ist, sind es die einzelnen Staaten, die im konkreten Fall einer Person den Flüchtlingsstatus zuerkennen. Ihnen obliegt auch die Verantwortung für die Bearbeitung des Asylgesuchs. Dies ist der Grund, weshalb die einzelnen Länder unterschiedliche Entscheidungen treffen und nicht alle gleich viele Flüchtlinge aufnehmen.

**Trotz dieser Unterschiede** müssen die Staaten aber ein grundlegendes Element des Flüchtlingsrechts anwenden, das Non-Refoulement-Prinzip. Dieses verbietet einem Staat, einen Flüchtling in ein Land zurückzuschicken, in dem sein Leben gefährdet ist oder in dem er verfolgt werden könnte.

**In der Schweiz** machen die Personen, die einen Flüchtlingsstatus erhalten haben, einen sehr kleinen Anteil der Bevölkerung aus (weniger als 1 %, alle Herkunftsländer zusammengenommen). 2016 wurde dieser Status hauptsächlich Menschen aus Eritrea (37 %), Afghanistan (17 %) und Syrien (27 %) zugesprochen.

**Amnesty International** engagiert sich für die Verteidigung eines Asylrechts in der Schweiz, das die Menschenrechte achtet, sowie für die Einhaltung des Non-Refoulement-Prinzips. In gewissen konkreten Situationen bezieht Amnesty auch zu Einzelfällen Stellung.